

Nachstehender Entwurf einer

## **Verordnung über die Wahlen zur bremischen Volksvertretung**

wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Bremen, den 28. Januar 1919.

### **Der Rat der Volksbeauftragten.**

Die Geschäftskommission.

J. A.: Kaiser.

1.

Für die Bremische Volksvertretung sind zweihundert Vertreter zu wählen.

Davon entfallen auf die Wahlkreise Stadt Bremen einhundertsechundsiebzehn, Landgebiet siebzehn, Vegesack drei und Bremerhaven vierzehn Vertreter.

2.

Wahlberechtigt sind alle deutschen Männer und Frauen, die am Wahltag das zwanzigste Lebensjahr vollendet und in dem Bremischen Staatsgebiet ihren Wohnsitz haben. Für die Wahlbarkeit ist die Bremische Staatsangehörigkeit oder ein zweijähriger Wohnsitz im Bremischen Staatsgebiet erforderlich.

Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen, wer entmündigt ist, oder unter vorläufiger Vormundschaft steht, und wer durch rechtskräftiges Urteil der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist.

3.

Für die Wahlen gelten im übrigen die Bestimmungen der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung (Reichswahlgesetz, Reichsgesetzbl. 1918 S. 1345 ff.), sowie die Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung (Reichsgesetzblatt S. 1353 ff.) vom 30. November 1918 nebst den abändernden und ergänzenden Verordnungen sinngemäß.

Als zuständige Behörde im Sinne des § 10 der Wahlordnung wird ein Mitglied des Rats der Volksbeauftragten ernannt werden.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke, die für die Wahlen zur deutschen Nationalversammlung erfolgt ist, bleibt bestehen.

Bei der Ernennung der Beisitzer der Wahlausschüsse und der Mitglieder der Wahlvorstände sollen die verschiedenen politischen Parteien in angemessener Weise berücksichtigt werden.

Die für die Wahlen zur deutschen Nationalversammlung angelegten Wählerlisten werden für diese Wahlen von Amts wegen berichtigt und ergänzt und sodann spätestens drei Wochen vor dem Wahltag auf die Dauer von sieben Tagen ausgelegt.

Der Schluß der Wählerlisten ist auf den 8. Februar 1919 festgelegt, der erste Auslegungstag ist der 2. Februar 1919. Die Wahl findet am 2. März 1919 statt.

Die Wahlvorschläge sind spätestens am 16. Febr. 1919 beim Wahlkommissar einzureichen.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and appears to be a list or index of names and dates, such as "John Smith", "1845", "1850", etc. The handwriting is cursive and somewhat faded.